

**Bebauungsplan**  
**„Nördlich der Theodor-Heuss-Straße II“**

---

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: 27.11.2023



Büro für  
Geoinformatik • Umweltplanung • Neue Medien  
Frankfurter Straße 23  
61476 Kronberg im Taunus

Projektbearbeitung:  
Dipl.-Biol. Matthias Fehlow  
Dipl.-Biol. Volker Erdelen  
Dipl. Geograph Johannes Wolf

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass, Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
<b>2</b>	<b>BESTANDSERFASSUNG .....</b>	<b>5</b>
2.1	Untersuchungsgebiet .....	5
2.2	Säugetiere .....	6
2.2.1	Material und Methode .....	6
2.2.2	Bestand.....	6
2.2.3	Status und Bestandssituation der gefährdeten Säugerarten im Gebiet .....	7
2.2.4	Bewertung der Ergebnisse .....	8
2.3	Vögel .....	8
2.3.1	Material und Methode .....	8
2.3.2	Bestand.....	9
2.3.3	Ergebnisse der Untersuchung der Siedlungsdichte im Gebiet.....	10
2.3.4	Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten .....	11
2.3.5	Bewertung der Ergebnisse .....	14
2.4	Reptilien.....	15
2.4.1	Material und Methode .....	15
2.4.2	Bestand.....	15
2.4.3	Bewertung der Ergebnisse .....	15
<b>3</b>	<b>KONFLIKTANALYSE.....</b>	<b>16</b>
3.1	Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens.....	16
3.2	Projektbezogene Auswirkungen.....	17
3.3	Art-für-Art-Prüfung .....	17
3.4	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.....	18
3.5	Konfliktbeurteilung .....	18
<b>4</b>	<b>MAßNAHMENPLANUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>5</b>	<b>FAZIT .....</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>ANHÄNGE.....</b>	<b>1</b>
<b>ANHANG 1:</b>	Revierzentren der Brutvögel im Untersuchungsgebiet nördlich von Bad Vilbel-Dortelweil 2022	
<b>ANHANG 2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	
<b>ANHANG 3</b>	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Untersucht wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich der Theodor-Heuss-Straße II" in Bad Vilbel-Dortelweil (siehe Abb. 1).



**Abbildung 1:** Übersichtsplan des Geltungsbereiches des B-Plans "Nördlich der Theodor-Heuss-Straße II" in Bad Vilbel

Durch die Untersuchung soll abgeschätzt werden, ob durch die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes auf den bisherigen Ackerflächen sowie auf Teilen der Fläche des Betriebshofes besonders oder streng geschützte Tiere getötet oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. Planungsrelevant sind im Untersuchungsgebiet Säugetiere, Vögel und Reptilien.

Im Vorfeld wurden 2021 zwei Übersichtsbegehungen zur Erfassung des Feldhamsters durchgeführt. Zwischen dem 9. April und dem 16. August 2022 wurden die Ackerflächen bei acht Begehungsterminen genauer auf Vorkommen des Feldhamsters sowie auf sonstige Säugetiere, Brutvögel und Reptilien untersucht.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 (1) und § 45 geregelt (BNatschG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)). Er bezieht sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG).

Geschützt sind

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten (V-RL)
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) oder (2) aufgeführt sind (vgl. BArtSchV).

Verboten ist bei geschützten Tieren u.a. die Tötung, aber auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei streng geschützten Tierarten ist auch die erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten.

Bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu klären, ob Tiere geschützter Arten getötet oder ihre Brut- und Ruhestätten zerstört oder bei streng geschützten Tieren ihr Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden können. Eine Tötung oder Zerstörung muss vermieden, Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function) erforderlich sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen erlassen werden, auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind. Aber auch hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieses Gutachten entspricht dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 2. Fassung (Mai 2011), verwendet wurden außerdem die „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand“ vom März 2014, für die spezielle Prüfung der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 3. Fassung vom Dezember 2015 sowie der „Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhalt der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand 23.10.2019).

## 2 Bestandserfassung

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Die ca. 7,5 ha große Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Bad Vilbel-Dortelweil beiderseits der Straße „Außenliegend“ nördlich der Theodor-Heuss-Straße in einer Höhe von ca. 120 m ü. NN. Landschaftlich gehört sie zur Wetterau (Naturraum 234.30, Friedberger Wetterau KLAUSING 1974). Sie umfasst neben der Fläche des Betriebshofes der Stadt Bad Vilbel in der Theodor-Heuss-Straße 47 die umgebenden Hecken und einen Teil der östlich an den Betriebshof angrenzenden Ackerflächen. Innerhalb des Betriebshofes sind neben bebauten Flächen, Hallen und Gewächshäusern auch größere Feldhecken an der Nord- und Ostseite des Geländes und kleinere Ruderalflächen vorhanden (s. Abb. 2). Die Umgebung besteht im Süden und Südwesten aus Gewerbeflächen, im Westen, Norden und Osten aus Ackerflächen.



**Abbildung 2:** Sandhaufen mit Hochstauden und Gehölzen im Norden des Betriebshofes, 16.08.2022

Die Gehölze rund um den Betriebshof bestehen aus verschiedenen Laubbäumen wie Wildkirsche, Linde, Pappel, Berg- und Feldahorn und Weide sowie Sträuchern wie Weißdorn, Hartriegel, Liguster, Hasel und Brombeere. Die Ackerfläche nördlich des Betriebshofes (außerhalb des Bebauungsplans) war 2021 mit Hafer bestellt und lag 2022 brach. Die Ackerflächen östlich des Betriebshofes waren 2021 mit Zuckerrüben und 2022 mit Weizen bestanden (s. Abb. 3).



**Abbildung 3:** Der Weizenacker östlich des Betriebshofes, 25.05.2022

## **2.2 Säugetiere**

### **2.2.1 Material und Methode**

Die Säugetierarten wurden bis auf den Feldhamster nicht gezielt erfasst, sondern es wurden alle zufällig bei den Begehungen beobachteten Exemplare notiert sowie Spuren oder sonstige Hinweise auf Vorkommen ausgewertet. Bei der Nachtbegehung am 17. Juni 2022 wurden alle Säugetiere auf der Fläche mit der Wärmebildkamera identifiziert und am 1. Juli und 10. August des Vorjahres wurde auf den Feldern im Gebiet nach den charakteristischen Bauen des Feldhamsters gesucht.

### **2.2.2 Bestand**

Es wurden insgesamt nur fünf Säugetierarten auf der Fläche festgestellt. Der gefährdete Feldhase und die Feldmaus wurden jeweils mehrfach auf den Ackerflächen beobachtet. Der Rotfuchs und die Waldmaus wurden nur bei der Nachtbegehung mit der Wärmebildkamera in Einzelexemplaren nachgewiesen und die Wanderratte wurde durch einen Totfund auf der Straße östlich des Betriebshofes im Gebiet bestätigt.

**Tabelle 1:** Artenliste der Säugetiere im Untersuchungsgebiet nördlich von Dortelweil 2022

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung				
		§ 7 BNatSchG	Erhaltungszustand	FFH	RLH 1995	RLD 2009
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	§	-	-	3	3
Feldmaus	<i>Microtus arvalis</i>	-	-	-	-	-
Rotfuchs	<i>Vulpes vulpes</i>	§	-	-	-	-
Waldmaus	<i>Apodemus sylvaticus</i>	§	-	-	-	-
Wanderratte	<i>Rattus norvegicus</i>	-	-	-	-	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

FFH = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand in Hessen (WERNER et al. 2019): G = günstig, U = unzureichend, x = unbekannt, aber nicht günstig, - = nicht aufgeführt

RLH: Roten Liste Hessen, Stand 1995, 3 = gefährdete Art

RLD: Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2020, 3 = gefährdete Art

Außer der Feldmaus und der Wanderratte sind alle nachgewiesenen Säugetiere nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt. Der hier häufig vorkommende Feldhase ist nach den hessischen und bundesweiten Roten Listen gefährdet, die restlichen Arten sind noch ungefährdet.

Der streng geschützte Feldhamster (*Cricetus cricetus*) konnte weder bei der Nachtbegehung noch durch eine übersichtsartige Suche nach den Bauen der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es wurden auf keiner der Ackerflächen die für diese Art charakteristische Baue oder Fallröhren auf der Fläche gefunden. Da die nächsten bekannten Restbestände des Feldhamsters mehr als 4 km östlich von Bad Vilbel und jenseits der Nidda liegen, ist ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aktuell auszuschließen.

### 2.2.3 Status und Bestandssituation der gefährdeten Säugerarten im Gebiet

#### Feldhase (*Lepus europaeus*)

##### Grundinformation:

Der Feldhase ist ein typischer Bewohner der offenen Feldflur. Hier erreicht er seine höchsten Besatzdichten, insbesondere in warmen, niederschlagsarmen Gebieten auf Schwarzerde- oder Lößböden. In Wald-Feld-Biotopen und erst recht in reinen Waldgebieten war der Feldhase nie in höheren Dichten vertreten. In Waldgebieten liegen die bevorzugten Habitate in der Nähe von sonnigen Blößen, Waldwiesen und Waldrändern. Als Einzelgänger durchstreift er ständig sein Streifgebiet, das in der Regel Flächengrößen zwischen 5 ha und 50 ha umfasst. Feldhasen sind reine Pflanzenfresser, die sich vor allem von Gräsern und Kräutern ernähren, im Wald jedoch auch Knospen, Triebe und Rinde junger Gehölze fressen. Die Häsin bringt im März zwei bis vier Jungtiere zur Welt, die sie drei Wochen lang säugt. Feldhasen sind besonders durch die Industrialisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft auf immer größeren Ackerflächen mit Pestizideinsatz und häufiger Bewirtschaftung gefährdet. Zu sehr hohen Verlusten kommt es auch durch den Straßenverkehr. Außerdem unterliegt die Art dem Jagdrecht und wird in manchen Gebieten Hessens noch bejagt. Wegen der starken Rückgänge wird der Feldhasen in Hessen und in Deutschland als gefährdet eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Bei fast allen tagsüber durchgeführten Begehungen wurden einzelne Feldhasen im Untersuchungsgebiet beobachtet. Maximal wurden am 9. April drei Exemplare gezählt. Bei der Nachtbegehung am 17. Juni wurden dann mit Hilfe der Wärmebildkamera auf den Ackerflächen und dem Weg dazwischen mindestens fünf unterschiedliche Feldhasen festgestellt. Der Feldhase weist damit trotz der vielfältigen Störungen durch freilaufende Hunde im Untersuchungsgebiet kleinflächig eine hohe Dichte von ca. 60 Exemplaren pro 100 ha auf.

#### **2.2.4 Bewertung der Ergebnisse**

Wie die Untersuchungen zeigen, ist aufgrund der isolierten Lage der Fläche zwischen der Nidda und der B 3 sowie den Ortslagen von Dortelweil, Karben und Niederdorfelden ein Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters aktuell auszuschließen.

Bemerkenswert ist die hohe Individuendichte des gefährdeten Feldhasen auf den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes. Die bei der Nachtbegehung ermittelte Dichte von ca. 60 Exemplaren auf 100 ha liegt ungefähr fünfmal so hoch wie die beim Niedervildmonitoring der Universität Gießen ermittelten Durchschnittswerte für die hessischen Jagdreviere (LANZ & LANG 2021). Damit sind hier offenbar trotz der weitgehend ausgeräumten Ackerflächen und der häufigen Störungen noch ausgesprochen günstige Lebensräume für diese gefährdete Tierart vorhanden.

Bei den restlichen im Untersuchungsgebiet festgestellten Säugetieren handelt es sich um weit verbreitete und regional auch in der Nähe des Siedlungsraums noch relativ häufige Arten.

### **2.3 Vögel**

#### **2.3.1 Material und Methode**

Es wurde das gesamte Artenspektrum der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten bearbeitet. Bei allen Vogelarten wurden sämtliche Brutreviere innerhalb des Gebietes genau kartiert und auch in der Ergebniskarte dargestellt (siehe Karte 1 im Anhang).

Die Siedlungsdichteuntersuchung erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierung nach der Methode von ERZ et al. (1968) bzw. OELKE (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005). Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden bei sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden im Zeitraum zwischen dem 09. April und dem 30. Juni 2022 sämtliche anwesenden Vogelindividuen registriert. Dabei wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden auf digitalen Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Siedlungsdichte dieser Arten auf der Fläche ablesen lässt (siehe Anhang 1).

In der Artenliste wurde zwischen Brutvögeln (B), möglichem Brüten bzw. Brutverdacht (BV), Nahrungsgästen (G), die die Flächen zur Nahrungssuche oder Rast nutzen und Überfliegen (Ü), die nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet wurden, unterschieden.

Die Nomenklatur richtet sich nach BAUSCHMANN et al. (2014).

### 2.3.2 Bestand

Es wurden insgesamt 31 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 2). Von acht Arten wurden auch durch Nestfunde oder die Beobachtung fütternder Altvögel oder grade ausgeflogener Jungvögel zumindest einzelne sichere Bruten im Gebiet bestätigt. Für 13 weitere Arten liegen zudem Beobachtungen von mehrfach an derselben Stelle festgestellten, Revier anzeigenden Verhaltensweisen vor. Für diese Arten besteht damit ein starker Brutverdacht und sie werden im Weiteren ebenfalls als Brutvögel eingestuft. Damit wurden im Gebiet insgesamt 21 Brutvogelarten (Status B / BV) festgestellt.

**Tabelle 2:** Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet nördlich von Dortelweil 2022

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSch <sub>G</sub>	EHZ	EU-VSRL	RLH 2014	RLD 2020	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	■	-	-	-	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	■	-	-	-	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	■	-	-	-	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	■	-	3	3	BV
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§	■	-	-	-	G
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§	■	-	-	-	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	■	-	-	-	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	■	-	-	-	G
Elster	<i>Pica pica</i>	§	■	-	-	-	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	■	-	V	3	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	■	-	-	-	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	■	-	-	-	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	■	-	V	V	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	■	-	-	-	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	■	-	V	-	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	■	-	-	-	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	■	-	-	-	Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	■	-	-	-	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	■	-	-	-	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	■	-	-	-	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	■	-	-	-	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	■	-	3	3	Ü
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	■	-	2	2	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	■	-	-	-	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	■	I	V	-	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	■	-	-	3	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	■	-	V	-	BV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-		-	-	-	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	■	-	-	-	G
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	■	-	-	-	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	■	-	-	-	BV

BNatSchG	§§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG
EHZ	Erhaltungszustand nach hess. Leitfaden Artenschutz vom März 2014. grün = günstig, gelb = unzureichend, rot = schlecht, weiß = nicht bewertet
EU-VSRL	EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG z. Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)
RLH 2014	gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014. V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet
RLD 2020	gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2020. V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet
Status:	B = sichere Brut belegt durch Nestfund oder fütternde Altvögel, BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), U = Überflug, Art wurde nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet

Die restlichen zehn Arten wurden meist nur bei wenigen Begehungen als Nahrungsgäste im Gebiet nachgewiesen. Dabei wurden die streng geschützten Greifvogelarten Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke jeweils mehrfach bei der Jagd auf bzw. über den Ackerflächen beobachtet und Mauersegler und Rauchschwalben wurden nur im Luftraum über dem Gebiet festgestellt. Die restlichen Gastvögel nutzten vorwiegend die Ackerflächen nach der Ernte zur Nahrungssuche.

Es handelte sich bei den meisten Brutvogelarten innerhalb des Gebietes um Arten mit Freinestern in Bäumen wie Elster, Grünfink, Ringeltaube und Stieglitz, Gebüschbrüter wie Amsel, Bluthänfling, Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasmücke und Brutvögel in bodennaher, dichter Vegetation wie Nachtigall und Zilpzalp. In den großen Ackerflächen im Gebiet brüten aber auch mehrere typische Bodenbrüter des Offenlandes wie Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze. An den Hallen und sonstigen Gebäuden des Betriebshofes brüten außerdem einzelne Brutpaare von Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling.

15 der 21 festgestellten Brutvogelarten weisen in Hessen noch günstige Erhaltungszustände auf (WERNER et al. 2014) und werden auch nicht in der hessischen Roten Liste aufgeführt. Dagegen werden die Erhaltungszustände von Feldlerche, Haussperling, Klappergrasmücke und Stieglitz in Hessen als ungünstig bewertet. Das stark gefährdete Rebhuhn und der gefährdete Bluthänfling weisen hier sogar schlechte Erhaltungszustände auf.

Der Star wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft.

### 2.3.3 Ergebnisse der Untersuchung der Siedlungsdichte im Gebiet

Es wurden auf der untersuchten Fläche insgesamt 36 Reviere der 21 Brutvogelarten nachgewiesen. Das entspricht einer Siedlungsdichte von 45 Brutrevieren pro 10 ha (siehe Tab. 3).

**Tabelle 3:** Siedlungsdichte der Vögel im Plangebiet

Deutsche Name	Wissenschaftlicher Name	Anz. Rev.	Rev./10 ha
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	3,75
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	3,75
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	3,75
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	2,5
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	2,5
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	2,5
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	2	2,5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	2,5
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2	2,5
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	2,5

Deutsche Name	Wissenschaftlicher Name	Anz. Rev.	Rev./10 ha
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	2	2,5
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	2,5
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	1,25
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	1,25
Elster	<i>Pica pica</i>	1	1,25
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	1,25
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	1	1,25
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	1,25
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	1,25
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	1,25
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	1,25
<b>Summen</b>		<b>36</b>	<b>45</b>

Anzahl Rev. = Anzahl der für die Art im Gebiet nachgewiesenen Brutreviere  
 Rev./10 ha = Siedlungsdichte hochgerechnet auf eine Referenzfläche von 10 ha

Die drei häufigsten Brutvogelarten im Gebiet sind Amsel, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube, die jeweils mit drei Brutrevieren in den Gehölzstreifen rund um den Betriebshof festgestellt wurden. Auch die meisten anderen Brutvogelarten im Gebiet nutzen die Laubgehölze rund um die Flächen des Betriebshofes als Bruthabitat, so dass sich in diesen Hecken insgesamt zwei Drittel aller gefundenen Brutreviere konzentrierten. Die Gebäude des Betriebshofes bilden nur für drei Arten geeignete Brutplätze und die Ackerflächen im Gebiet werden von drei weiteren Arten, Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze mit insgesamt fünf Brutrevieren besiedelt.

### 2.3.4 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten

Im Folgenden werden alle Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand oder Arten der Roten Listen beschrieben, die im Untersuchungsgebiet wichtige Lebensstätten haben und dadurch planungsrelevant sind.

#### **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Der Bluthänfling ist als Standvogel und Kurzstrecken- oder Teilzieher ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden meist dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest vorwiegend niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen meist zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.

Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als schlecht eingestuft (WERNER et al. 2014). Gründe für den Rückgang sind vor allem die Flurbereinigung und die Intensivierung der Landwirtschaft.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Es wurden zwei Brutreviere der Art in niedrigen Büschen in den ungestörten Randbereichen des Betriebshofes festgestellt, wo auf offenen Bodenstellen und Sandflächen und in Hochstaudensäumen günstige Nahrungshabitate für den Bluthänfling vorhanden sind.

#### **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der in Hessen brütet und in großer Zahl durchzieht. Kleine Trupps überwintern auch in Hessen. Sie brütet überwiegend in der genutzten Agrarlandschaft, seltener ist sie auch auf sandigen Brachflächen und größeren Kahlschlägen als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird am Boden in nicht zu dichter und höchstens 20 cm hoher Vegetation angelegt, wobei Bruten zu unterschiedlichen Jahreszeiten in verschiedenen Kulturen (Sommergetreide, Hackfrüchte, Mais) stattfinden. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten liegen bei 2 bis 8 Revieren/10 ha. Die Nahrung der Art besteht im Winter vorwiegend aus Getreidekörnern und anderen Pflanzensamen, im Sommer und zur Jungenaufzucht aber überwiegend aus Insekten, Spinnen und Würmern. Die Feldlerche brütet in Hessen in allen offenen Agrarlandschaften mit Schwerpunkten in der Wetterau und der Rhein-Main-Ebene, fehlt aber in den geschlossenen Waldgebieten. Ihr aktueller Bestand wird mit mehr als 150.000-200.000 Brutrevieren angegeben (HGON 2010). Wegen starker Bestandsrückgänge wird sie bundesweit als gefährdet und in Hessen zumindest als Art der Vorwarnliste eingestuft.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Mindestens zwei Brutreviere der Feldlerche lagen in den Ackerflächen nördlich und östlich des Betriebshofes. Weitere Reviere der Art wurden in den nördlich angrenzenden Feldern nachgewiesen.

#### **Haussperling (*Passer domesticus*)**

Als Standvogel ist der Haussperling ganzjährig in Hessen anzutreffen. Als Kulturfolger lebt er vorwiegend in menschlichen Siedlungen von Dörfern bis in die Zentren der Großstädte, wo er vorwiegend in Höhlungen an Gebäuden brütet. Die höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und in Altbauten in Siedlungsrandlagen. Er ernährt sich von vorwiegend von Pflanzensamen, benötigt aber Insekten zur Aufzucht der Jungvögel. Haussperlinge brüten in Hessen noch flächendeckend in Ortschaften von der Ebene bis in die Hochlagen der Mittelgebirge. Der Gesamtbestand wird mit 165.000 bis 293.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als Art der Vorwarnliste und sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Haussperling brütet mit mindestens einem Brutrevier an einem der größeren Gebäude auf dem Betriebshof. Da hier mehrere, gerade flügge Jungvögel beobachtet wurde, verlief die festgestellte Brut offenbar erfolgreich.

#### **Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

Die Klappergrasmücke ist ein Zugvogel und überwintert als Langstreckenzieher vorwiegend in Nordostafrika. Sie brütet in Hessen im halboffenen Gelände in Hecken, Feldgehölzen und Brachflächen sowie in jungen Nadelbaumschonungen. Aber auch ältere Haus- und Kleingärten, Parks und Friedhöfe werden besiedelt. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder Koniferen angelegt. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten der Art liegen bei 0,1 bis 1,2 Brutpaaren/100 ha. Sie ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnentieren, die von Gebüsch oder krautigen Pflanzen abgelesen werden. Die Klappergrasmücke brütet in Hessen noch verbreitet in allen Landesteilen, ist aber fast überall die seltenste Grasmücke.

Der Gesamtbestand wird mit 6.000 bis 14.000 Brutrevieren angegeben (HGON 2010). Die Klappergrasmücke ist in Hessen zwar noch nicht selten, wird aber wegen der sehr starken Bestandsrückgänge als Art mit ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutrevier der Klappergrasmücke wurde in der Feldhecke an der Ostseite des Betriebshofes festgestellt.

**Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Das Rebhuhn ist ein Standvogel, der ganzjährig in Hessen beobachtet werden kann. Die Art brütet in halboffenen bis offenen Kulturlandschaften der Ebenen und der unteren Lagen der Mittelgebirge. Bevorzugt werden abwechslungsreiche Flächen mit Feldern, Wiesen, Brachflächen, Rainen und unbefestigten Wegen. Nicht oder wenig genutzte Flächen, wie Randstreifen von Wegen und Feldern oder Staudensäume entlang von Gebüschern werden ganzjährig als Nahrungs- und Deckungsbereiche sowie zur Nestanlage benötigt. Das Nest ist eine flache Bodenmulde mit wenig Nistmaterial. Die Jungvögel sind Nestflüchter und mit 14 Tagen flügge. Die Nahrung der Jungvögel besteht vorwiegend aus Ameisen und kleinen bis mittelgroßen Insekten, die der adulten Vögel aus Pflanzensamen und Knospen. In Hessen kam das Rebhuhn außerhalb der geschlossenen Waldgebiete praktisch flächendeckend vor. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen aber in den klimatisch günstigen Tieflagen der Rhein-Main Ebene und der Wetterau. Auch hier kam es aber in den letzten Jahrzehnten zu katastrophalen Bestandseinbrüchen durch die immer stärker werdende Intensivierung der Landwirtschaft. Heute ist die Art in vielen Gebieten schon vollkommen verschwunden und der Gesamtbestand in Hessen wird auf nur noch höchstens 4.000 bis 7.000 Brutreviere geschätzt (HGON 2010). Das Rebhuhn wird wegen sehr starker Bestandsabnahme und einer zusätzlichen Bedrohung durch die Jagd in Hessen als stark gefährdet geführt und sein Erhaltungszustand wird hier als schlecht eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Am frühen Morgen des 18. Aprils wurden nacheinander zwei Rebhuhnpaare auf den Feldern östlich des Betriebshofes aufgescheucht, wobei das zweite Paar nördlich der Gebietsgrenze aufzog. Diese beiden Reviere der Art wurden dann bei der Nachtbegehung am 17. Juni bestätigt, als hier zwei rufende Hähne gehört und mit der Wärmebildkamera auch beobachtet wurden.

**Star (*Sturnus vulgaris*)**

Der Star ist heute ein Teil- oder Kurzstreckenzieher, der in milden Wintern auch in großen Zahlen in Hessen überwintert. Stare brüteten als Höhlenbrüter in Wäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen, nutzen aber sehr gerne auch Nistkästen oder Baumhöhlen im Siedlungsraum oder Nischen und Löcher an Gebäuden. Als teilweise Koloniebrüter können in günstigen Lebensräumen Dichten von über 50 Revieren/10 ha erreicht werden. Während der Brutzeit ernährt sich die Art vorwiegend von Insekten und anderen Wirbellosen, die bevorzugt auf kurzrasigen Flächen erbeutet werden. Im Spätsommer wird die Ernährung dann weitgehend auf Früchte umgestellt, so dass es durch große Schwärme manchmal zu Schäden in Obst- und Weinbaugebieten kommt. Der Star ist in Hessen noch weit verbreitet und fehlt als Brutvogel nur in vollständig ausgeräumten Ackerlandschaften. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 186.000 bis 243.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starker Bestandsrückgänge wird sein Erhaltungszustand in Hessen zwar noch als günstig aber als sich verschlechternd angegeben. In Deutschland wird die Art seit 2016 wegen starker Abnahme als gefährdet eingestuft.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein singendes Männchen des Stars besetzte an drei Terminen ein Brutrevier an der Nordostecke des Betriebshofgeländes. Da hier keine Baumhöhlen gefunden wurden und die meisten Bäume in der Feldhecke auch zu dünn für größere Höhlen sind, brütete dieses Paar möglicherweise an einem der Gebäude innerhalb des Geländes.

#### **Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt. Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als rückgängig und sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Stieglitz besetzte mindestens zwei Brutreviere in den höheren Laubbäumen in der Feldhecke nördlich und östlich des Betriebshofes. Da auf dem Gelände nach der Brutzeit mehrfach Trupps der Art mit diesjährigen Jungvögeln bei der Nahrungssuche in Hochstaudensäumen beobachtet wurden, sind erfolgreiche Bruten der Art auf dem Gelände relativ wahrscheinlich.

### **2.3.5 Bewertung der Ergebnisse**

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden insgesamt 21 sicher oder höchstwahrscheinlich im Gebiet brütende Vogelarten nachgewiesen. Nach STRAUB et al (2011) wären für eine Fläche von ca. 7 ha im siedlungsnahen Raum etwa 15 Brutvogelarten zu erwarten gewesen. Damit liegt das Gebiet deutlich über diesem Erwartungswert und kann deshalb als relativ artenreicher siedlungsnaher Lebensraum für Brutvögel bewertet werden.

Diese hohe Diversität liegt fast ausschließlich an den vielen in der dichten Feldhecke nördlich und östlich des Betriebshofes und den direkt, an diese angrenzenden, Gehölzen brütenden Vogelarten. In dieser Gehölzstruktur wurden 24 Brutreviere von 16 Brutvogelarten und damit zwei Drittel aller im gesamten Gebiet gefundenen Reviere festgestellt. Bemerkenswert sind hier neben der hohen Artenvielfalt und Dichte auch das Vorkommen von im Siedlungsraum seltenen und planungsrelevanten Arten wie Bluthänfling, Klappergrasmücke, Nachtigall und Stieglitz. Sofern es im Rahmen dieses Bebauungsplanes zu Eingriffen in diese Heckenstrukturen kommen sollte, kann davon ausgegangen werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzte, 10 m breite Feldhecke nördlich und östlich des neuen Gewerbegebietes (siehe Abb. 1) mit großkronigen Bäumen auf der Innen- und niedrigen Gehölzen auf der Außenseite den Verlust von Lebensraum für viele der hier nachgewiesenen Brutvogelarten ausgleichen und ersetzen kann. Für diese Brutvögel der Gilden der Freibrüter in Bäumen, Höhlenbrüter, Gebüschbrüter und der Brutvögel in der bodennahen Krautschicht in Gehölzen sind von daher keine weitergehenden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

In den Ackerflächen innerhalb des Gebietes wurden dagegen nur drei Brutvogelarten nachgewiesen. Es handelt sich hier aber um die typischen Charakterarten der offenen Agrarlandschaft in Hessen mit einem hohen Wert für die lokale Avifauna. In der für den Bau des Gewerbegebietes vorgesehenen Ackerflächen nordöstlich des Bauhofes brüten jeweils ein Brutpaar der Feldlerche, des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze. Besonders das Brutvorkommen des Rebhuhns, von dem ein zweites Paar direkt nördlich der Fläche festgestellt wurde, ist hier besonders bemerkenswert, weil die Art überall in Hessen die am schnellsten zurückgehende Vogelart ist.

In der ebenfalls untersuchten Ackerfläche des benachbarten B-Plans „Theaterwerkstatt Dortelweil“ direkt nördlich des Betriebshofes (s. Abb. 1) brüteten zusätzlich jeweils ein weiteres Paar der Feldlerche und der Wiesenschafstelze.

Da durch den Bau und den Betrieb des neuen Gewerbegebietes G 1 (siehe Abb. 1) nicht nur das Brutbiotop von je einem Brutpaar des Rebhuhns und der Feldlerche wegfallen werden, sondern auch das Bruthabitat eines zweiten Rebhuhnpaares stark entwertet wird, ist ein entsprechender Ausgleich für diese Vogelarten in der Nähe des B-Plan-Gebietes unbedingt erforderlich (siehe Kap. 3).

## 2.4 Reptilien

### 2.4.1 Material und Methode

Um Reptilien nachzuweisen, wurden bei günstigen Wetterbedingungen alle als Habitate für diese Tiergruppe geeigneten Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes langsam abgegangen und sämtliche potentiellen Sonnplätze und Jagdgebiete für Reptilien genau abgesucht. Dabei wurde besonders auf die in der Nähe nachgewiesene, streng geschützte und deshalb besonders planungsrelevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geachtet. Außerdem wurden bei sämtlichen Begehungen mögliche Tagesverstecke von Reptilien, wie am Boden liegende Bretter oder Totholz, auf dem Gelände des Betriebshofes auf darunter sitzende Tiere kontrolliert. Systematik und Nomenklatur der gefundenen Arten richtet sich nach AGAR & FENA (2010).

### 2.4.2 Bestand

Es konnten bei keiner der insgesamt zehn Kontrollen des Gebietes bei meist sehr günstigen Wetterbedingungen Zauneidechsen oder sonstige Reptilien nachgewiesen werden. Weder unter den kontrollierten Tagesverstecken noch beim langsamen Abgehen aller günstigen Strukturen im Gebiet wurden Tiere gefunden. Einer der Gärtner des Betriebshofes gab zwar bei einer Befragung an, dass er vor mehreren Jahren einmal eine adulte, männliche Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf einer kleinen Brachfläche nördlich der Gewächshäuser beobachtet hätte. Diese Einzelbeobachtung konnte während der vorliegenden Untersuchung aber nicht bestätigt werden. Da hier auch im Juli und August keine diesjährigen Jungtiere der Zauneidechse nachgewiesen werden konnten, kann die Existenz einer reproduzierenden Population der Art auf dem Gelände weitgehend ausgeschlossen werden.

### 2.4.3 Bewertung der Ergebnisse

In den wenig genutzten Randbereichen an der Nordseite des Betriebshofes sind zwar an den besonnten Sandhügeln und entlang der Ränder der Gehölze theoretisch gut geeignete Habitate für die Zauneidechse vorhanden. Wegen des Fehlens von aktuellen Nachweisen von Reptilien besitzt das durch Straßen, Bebauung und größere Ackerflächen stark isolierten Untersuchungsgebiet keine größere Bedeutung für Reptilien.

### 3 Konfliktanalyse

#### 3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Auswirkungen auf die vorkommende Fauna gegliedert in:

##### 1. Baubedingte Auswirkungen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Bodenverdichtungen durch Baugeräte, Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie um Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und
- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber in ungünstigen Fällen dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

##### 2. Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, Verlust der Filtereigenschaften des Bodens und Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Veränderung des Mikro- und Großklimas durch Beseitigung der natürlichen Pflanzen- und Bodendecke und die darauffolgende Vergrößerung der versiegelten Fläche,
- Veränderung des Bodengefüges.

##### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von der Bebauung ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Beeinträchtigung der angrenzenden Bodenflächen durch Schadstoffimmissionen des verstärkten Kraftfahrzeugverkehrs,
- Beeinträchtigung der angrenzenden Oberflächen- und Grundwässer durch Schadstoffe und Salzeinsatz,
- Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch Betreten und Bewegung, Schall- und Lichteinwirkung.

Resultierend aus den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Tierwelt die ökologischen Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Sekundärwirkungen wie Schall, Licht, Bewegung von Bedeutung.

##### Wirkfaktor: Lebensraumverlust

Die offensichtlichste Auswirkung von Siedlungsbaumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt. Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel. Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z.B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche populationswirksame Auswirkungen haben. Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger bedeutend gewertet.

### Wirkfaktor Sekundärwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)

Als Sekundärwirkungen von Siedlungsflächen sind neben der Schadstoffemission durch den verstärkten Verkehr vor allem Licht- und Schallemissionen sowie menschliche Bewegungen zu nennen. Es gibt bislang wenige Untersuchungen, die diese Auswirkungen auf wildlebende Tiere nachweisen. Daraus resultierende Sekundärwirkungen können eine Änderung der Lebensraumnutzung sein bis hin zur Meidung eines Gebietes, verminderter Jagderfolg und dadurch bedingt eine geringere physiologische Stabilität und ein geringerer Fortpflanzungserfolg.

Insgesamt akkumuliert sich der Faktor Schall bei Vögeln und Säugetieren mit weiteren Störfaktoren (Licht, optische Störung), deren alleinige Gewichtung schwierig ist, die aber in der Summe zu negativen Wirkungen führen.

## **3.2 Projektbezogene Auswirkungen**

Geplant ist eine Bebauung mit Gewerbe auf der Fläche östlich und nordöstlich des Betriebshofs der Stadt Bad Vilbel (s. Abb. 1).

Vorgesehen ist Gewerbefläche auf 52.624 m<sup>2</sup>, dazu kommt öffentliche Verkehrsfläche von 7.842 m<sup>2</sup>, Fläche für Landwirtschaft (1.065 m<sup>2</sup>), Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (3.237 m<sup>2</sup>) und Flächen für Versorgungsanlagen (50 m<sup>2</sup>).

Dadurch kommt es zum Verlust von Lebensstätten und Nahrungsräumen durch Bebauung und Neugestaltung der Grundstücke. Dazu ist eine temporäre Beanspruchung durch Baubetrieb (Störungen) zu erwarten, wohingegen eine Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Schadstoffe nicht wahrscheinlich ist.

Anlagebedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust sowohl von Lebensstätten (z.B. Nistplätzen) als auch von Nahrungsräumen durch Versiegelung, Umgestaltung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Betriebsbedingt sind vor allem Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr und Nutzung (insbesondere Lärm, Licht und Bewegung) in Brut- und Nahrungsräumen möglich.

Funktionsbeeinträchtigungen der Habitate durch Schadstoffimmissionen sind für geschützte Tierarten nicht wahrscheinlich.

Für Säugetiere und Vögel kommt es zum anlage- und baubedingten Verlust von Nahrungsräumen und Brutstätten durch die Versiegelung von Ackerflächen.

## **3.3 Art-für-Art-Prüfung**

Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten besitzen Feldlerche (*Alauda arvensis*), Haussperling (*Passer domesticus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen, der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und das Rebhuhn (*Perdix perdix*) einen unzureichend-schlechten Erhaltungszustand. Der Star (*Sturnus vulgaris*) hat zwar in Hessen (noch) einen günstigen Erhaltungszustand, wird aber auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt und nimmt im Bestand stark ab, so dass er ebenfalls speziell geprüft wurde.

Die Dohle (*Corvus monedula*) hat im Eingriffsbereich einen Teil ihrer Nahrungshabitate und wird daher ebenfalls einer Prüfung unterzogen.

Der Feldhase (*Lepus europaeus*) hat zwar keine Einschätzung des Erhaltungszustands in Hessen, ist aber als gefährdet eingestuft und kommt mit einer starken Population im Eingriffsgebiet vor.

Für die o.g. Arten wird daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (siehe Anhang 2).

Mauersegler, Rauchschwalbe und Rotmilan wurden im Gebiet nur im Überflug nachgewiesen und daher keiner Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

### **3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten**

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit „grün“ bewertet wurde (vgl. Tabelle 2), kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Die vereinfachte Prüfung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 3).

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

### **3.5 Konfliktbeurteilung**

Daneben werden im Untersuchungsgebiet auch für den gefährdeten Feldhasen ein bis zwei Reviere mit ökologisch hochwertigen Nahrungshabitaten bebaut, so dass auch hier ein hoher Konflikt und ein Ausgleichsbedarf entsteht.

Für die auf den Ackerflächen brütenden Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze entstehen hohe Konflikte, da jeweils ein Brutrevier durch Bebauung entfällt und ein weiteres Brutrevier durch die angrenzende Bebauung entwertet wird und daher ebenfalls entfällt.

Für die Baum- und Heckenbrüter Bluthänfling, Klappergrasmücke, Stieglitz und Star besteht ein mittlerer bis hoher Konflikt, da ein Teil von Nahrungshabitaten überbaut wird und auch die Brutplätze möglicherweise durch Rodung oder auch durch Störung beeinträchtigt werden. Das am Bauhof brütende Paar Haussperlinge ist durch den Bebauungsplan nicht wesentlich betroffen, da dieser keine Auswirkungen auf die bestehende Bebauung des Bauhofs vorsieht. Bei Abriss oder Umbaute ist hier der Artenschutz auf Ebene der Baugenehmigung zwingend zu berücksichtigen.

Für den Bluthänfling mit schlechtem Erhaltungszustand, den Stieglitz sowie mehrere häufige Arten mit bislang gutem Erhaltungszustand entsteht ein hoher Konflikt durch das mögliche Entfallen hochwertiger Brutplätze. Gleiches gilt für den deutschlandweit als gefährdet eingestuften Star.

Daher werden Vorschläge zum Ausgleich gemacht, für die Strukturen und Flächen vorhanden sind und die sämtlichen untersuchten Gruppen bei der Erhaltung ihrer Lebensräume zugutekommen können (s.u.).

## 4 Maßnahmenplanung

Um die Auswirkungen der Bebauung auszugleichen, sind verschiedene artspezifische Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen.

**Vermeidungsmaßnahme M 1:** Um eine Tötung von Brutvögeln, deren Eiern oder Jungtieren zu vermeiden, dürfen Gehölzeinschlag und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

**Minimierungsmaßnahme M 2:** Die Gehölze auf dem Bauhof werden so weit wie möglich erhalten, insbesondere die eher flächigen Gehölze Nordwesten und an der Ostseite des Bauhofs entlang der Straße „Außenliegend“, die sich durch einen dichten Brutvogelbestand auszeichnen. Erforderliche Rodung werden auf das Mindestmaß beschränkt, bis die vorgesehenen Neupflanzungen in 10 bis 30 Jahren ihre Funktion übernehmen können (vgl. M 6).

**Vermeidungsmaßnahme M 3:** Vor einem Gehölzeinschlag werden die Bäume (möglichst in unbelaubtem Zustand) auf Baum- und Spechthöhlen sowie Nistkästen untersucht, um eine mögliche Tötung von Besatz (neben Vögeln auch Schlafmäuse und Fledermäuse) zu verhindern.

**Ausgleichsmaßnahme M 4:** Bei Gehölzeinschlag oder Gebäudeabbruch entfallende Höhlen werden im Verhältnis 1 : 2 durch passende Höhlenkästen ausgeglichen. Nistkästen sind vor dem Einschlag in beständige Gehölze umzuhängen.

**Ausgleichsmaßnahme M 5:** Falls einzelne der Gebäude innerhalb des Gebietes, in denen Vogelbruten festgestellt wurden, renoviert oder abgebrochen werden müssen, dürfen die Arbeiten ausschließlich in den Wintermonaten durchgeführt werden. Alle verloren gehenden Nistplätze müssen an den Neubauten im Verhältnis von mindestens 1:2 durch geeignete Nistkästen ersetzt werden.

### **Ausgleichsmaßnahme M 6:**

An der Westgrenze des Gebiets GE2 besteht bereits ein ca. 5 m breites Straßenbegleitgrün zur Kreisstraße hin. An der Ost- und Westseite des neuen Gewerbegebietes GE1 ist ein 10 m breiter Streifen für Gehölze u.a. mit großkronigen Bäumen vorgesehen. Insgesamt sind 3.237 m<sup>2</sup> als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Im Hinblick auf Erhalt und Neuentwicklung von Brutplätzen für Singvögel werden stellenweise dichte Hecken aus einheimischen Arten (zumind. zum Teil Beersträucher) angepflanzt. Die Sicherung und Neupflanzung größerer Gehölze dient als Brutraum für den Girlitz und andere, häufige Vogelarten. In Begleitung der Hecken werden rudernale und/oder blütenreiche Säume angelegt, die das Nahrungsangebot u.a. für den Haussperling und andere Singvögel verbessern.

**CEF-Maßnahme M 7:** Durch den Bau des Gewerbegebietes GE 1 gehen die Brutreviere von mindestens je einem Brutpaar des Rebhuhns, der Feldlerche und der Wiesenschafstelze verloren. Mindestens ein weiteres Brutrevier des stark gefährdeten Rebhuhns wird durch den Bau und Betrieb des Gewerbegebietes vermutlich so stark beeinträchtigt, dass es voraussichtlich ebenfalls aufgegeben werden wird.

Zum Ausgleich wird Ackerfläche für die Arten Feldhase, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesen-Schafstelze optimiert. Hierfür ist eine Fläche zwischen südlich der L3415 zwischen Burgholzhausen und Petterweil festgelegt. Die Maßnahme muss als CEF-Maßnahme (Continued Ecological Function, i.e. Maßnahme mit durchgehender ökologischer Funktion) ausgeführt werden. Vor Beginn der Erschließung der Ackerflächen muss die Ausgleichsfläche besichert und vorbereitet sein, um eine durchgehende Lebensraumfunktion für die betroffenen Arten sicherzustellen.

Es handelt sich um einen derzeit intensiv genutzten Acker mit einer Fläche von 4,6 ha (Gemarkung Rodheim v.d.H. Flur 17 Flurstücke 19/4, 20, 21 und 22). Von dieser Fläche wird 1,0 ha der CEF-Maßnahme 7 zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den B-Plan „Nördlich der Theodor-Heuss-Allee II“ zugeordnet. Die restliche Fläche wird anderen Maßnahmen zugeordnet, die Gesamtfläche aber insgesamt von einem Betreiber gestaltet und gepflegt.

Für je zwei betroffene Brutreviere von Feldlerche und Rebhuhn werden zwei je 0,5 ha große Ausgleichsflächen, **insgesamt 1,0 Hektar** im offenen Ackerland dauerhaft als Lebensraum für die erwähnten Arten gestaltet und bewirtschaftet.



**Abbildung 4:** Ausgleichsfläche mit CEF-Maßnahme 7 (rot umrandet)

Die Ausgleichsfläche liegt in einem wenig frequentierten Gebiet (geringe Störung durch Menschen und Hunde) und hat im Süden einen Anschluss an einen befestigten Feldweg und zur Landstraße einen Abstand von über 200 m.

Dazu muss auf den Flächen durch die Einsaat mit einer standortgerechten Wildkräuter-Saatgutmischung eine magere Brachwiese bzw. Blühfläche angelegt werden. Die möglichst rechteckigen oder quadratischen Flächen müssen dann jährlich im Herbst oder zeitigen Frühjahr alternierend zur Hälfte gemäht oder gemulcht werden, um hier immer niedrige Vegetationsbereiche zu erhalten und ein Zuwachsen der Fläche zu verhindern.

Die Maßnahmen müssen mindestens 50 m von höheren Gehölzen (über 3 m Höhe), Gebäuden, Masten und anderen Erhebungen entfernt sein. Daher ist die Südwest-Ecke der Maßnahmenfläche mit dem Wasserwerk sowie einem benachbarten Funkmast bei der Gestaltung für Lerchen und Rebhühner auszusparen.

**Für die Ausgleichsmaßnahme M 7 ist ein Monitoring über den Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen und ggf. eine Anpassung über einen längeren Zeitraum erforderlich.**

## 5 Fazit

Für die ca. 7,5 ha großen Fläche des Bebauungsplans „Nördlich der Theodor-Heuss-Straße II“ in Bad Vilbel wurden die Tiergruppen Säugetiere, Vögel und Reptilien hinsichtlich der Konflikte mit dem Artenschutz untersucht.

Für 20 Vogelarten wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. Für 8 Vogelarten und den Feldhasen wurde eine ausführliche tabellarische Prüfung durchgeführt. Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden.

Es entstehen für die Brutvögel der Ackerflächen und Baumhecken hohe Konflikte durch die Umgestaltung des Areals. Daher werden sieben Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten vorgesehen.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen 4 bis 6 und CEF-Maßnahme 7 hinreichend erfüllt. Für CEF-Maßnahme 7 ist ein Monitoring erforderlich.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der geplanten Gewerbebebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Theodor-Heuss-Straße II“ stehen daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

---

Kronberg den 27.11.2023



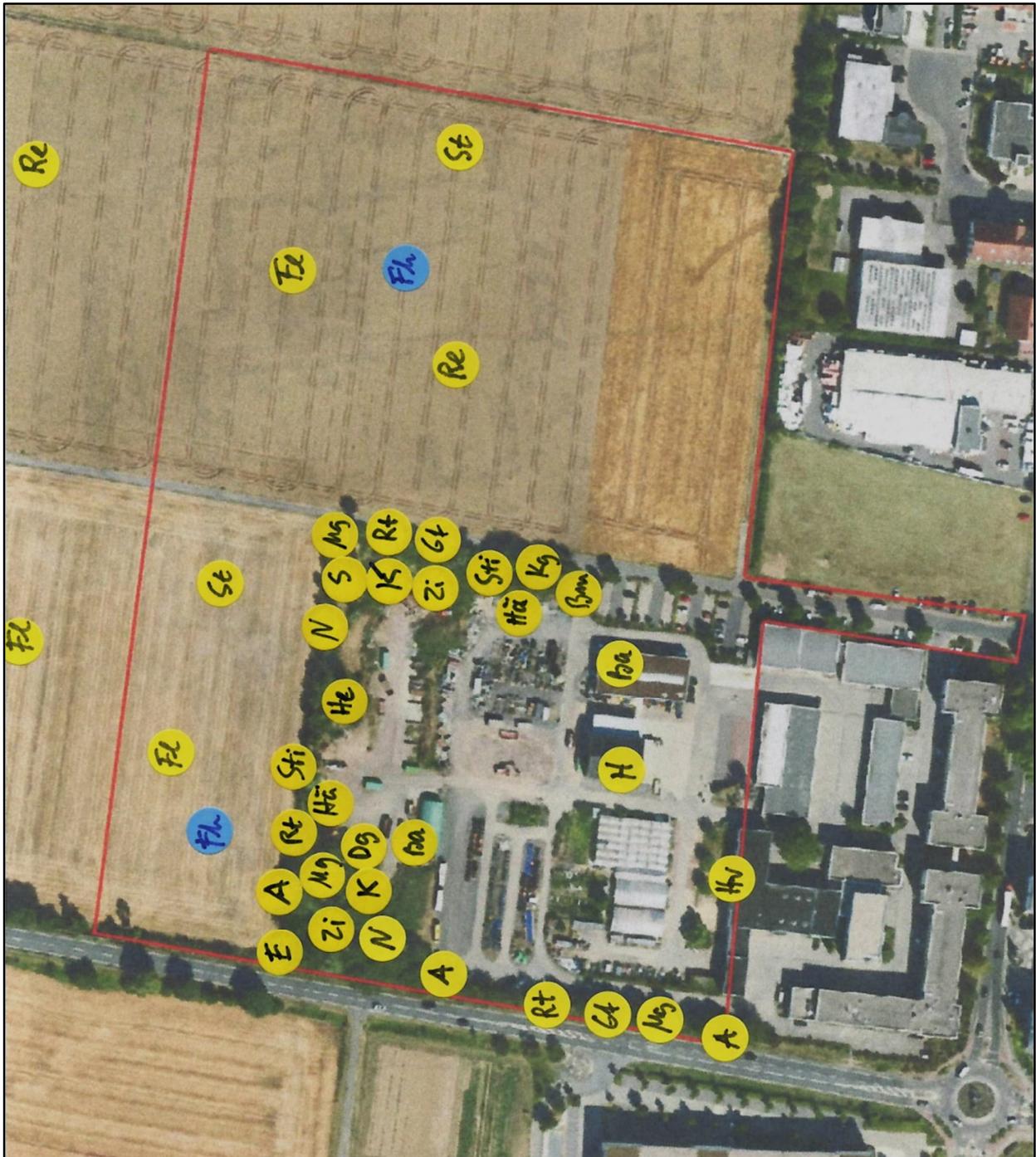
Volker Erdelen

## 6 Literatur

- AGAR & FENA. (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 1.11.2010.- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Eczell: 42 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn Bad-Godesberg: 252-254.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.– IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Eczell. 525 S.
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LANZ, J.D. & LANG, J. (2021): NIEDERWILDMONITORING IN HESSEN: [https://rp-kassel.hessen.de/sites/rpKassel.hessen.de/files/Niederwildmonitoring\\_Jahresbericht\\_2021\\_0.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rpKassel.hessen.de/files/Niederwildmonitoring_Jahresbericht_2021_0.pdf)
- MEINIG, P. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.– Orn. Mitteilungen **22**: 124-128.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J. SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft **43** (11): 325-330.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 159-219.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M UND STIEFEL, D. (Bearb.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

## 7 Anhänge

### ANHANG 1: Revierzentren der Brutvögel im Untersuchungsgebiet nördlich von Bad Vilbel-Dortelweil 2022



Säugetiere (blau): Fh = Feldhase

Vögel (gelb): A = Amsel, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, Dg = Dorngrasmücke, E = Elster, Fl = Feldlerche, Gf = Grünfink, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, He = Heckenbraunelle, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Mg = Mönchgrasmücke, N = Nachtigall, Re = Rebhuhn, S = Star, St = Wiesenschafstelze, Sti = Stieglitz, Zi = Zilpzal

**ANHANG 2:** Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3...	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Feldhase ist ein typischer Bewohner der offenen Feldflur. Hier erreicht er seine höchsten Besatzdichten, insbesondere in warmen, niederschlagsarmen Gebieten auf Schwarzerde- oder Lößböden. In Wald-Feld-Biotopen und erst recht in reinen Waldgebieten war der Feldhase nie in höheren Dichten vertreten. In Waldgebieten liegen die bevorzugten Habitate in der Nähe von sonnigen Blößen, Waldwiesen und Waldrändern. Als Einzelgänger durchstreift er ständig sein Streifgebiet, das in der Regel Flächengrößen zwischen 5 ha und 50 ha umfasst. Feldhasen sind reine Pflanzenfresser, die sich vor allem von Gräsern und Kräutern ernähren, im Wald jedoch auch Knospen, Triebe und Rinde junger Gehölze fressen. Die Häsin bringt im März zwei bis vier Jungtiere zur Welt, die sie drei Wochen lang säugt. Feldhasen sind besonders durch die Industrialisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft auf immer größeren Ackerflächen mit Pestizideinsatz und häufiger Bewirtschaftung gefährdet. Zu sehr hohen Verlusten kommt es auch durch den Straßenverkehr. Außerdem unterliegt die Art dem Jagdrecht und wird in manchen Gebieten Hessens noch bejagt.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Der Feldhase ist in ganz Hessen verbreitet. Wegen der starken Rückgänge wird er in Hessen und in Deutschland als gefährdet eingestuft.				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Bei fast allen tagsüber durchgeführten Begehungen wurden einzelne Feldhasen im Untersuchungsgebiet beobachtet. Maximal wurden am 9. April drei Exemplare gezählt. Bei der Nachtbegehung am 17. Juni wurden dann mit Hilfe der Wärmebildkamera auf den Ackerflächen und dem Weg dazwischen mindestens fünf unterschiedliche Feldhasen festgestellt.				

Der Feldhase weist damit trotz der vielfältigen Störungen durch freilaufende Hunde im Untersuchungsgebiet kleinflächig eine hohe Dichte von ca. 60 Exemplaren pro 100 ha auf.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Bebauungsplan sind zwei Reviere betroffen, sowohl Nahrungs- als auch Ruhe- und Fortpflanzungshabitate.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Ein Erhalt der Lebensräume ist nur durch Verzicht auf Erschließung und Bebauung möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Durch CEF-Maßnahme M 7 wird im Vorlauf Lebensraum für zwei Reviere in geeigneter Größe optimiert bzw. neu geschaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb der Fortpflanzungszeit ist Tötung von Jungtieren durch Erschließungsmaßnahmen wie Baufeldfreimachung möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch den Zeitpunkt der Erschließungsmaßnahmen zwischen Mitte Oktober und Ende Februar außerhalb der Fortpflanzungszeit wird eine Tötung von Tieren vermieden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Durch die Baumaßnahmen ist unter Umständen eine Störung des Nahrungshabitats möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Durch eine Begrenzung von Erdbaumaßnahmen auf das Zeitfenster außerhalb der Fortpflanzungszeit (Mitte Oktober bis Ende Februar) ist eine Störung vermeidbar.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- |                                     |                       |         |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...3... | RL Deutschland - |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | ...3... | RL Hessen        |
|                                     |                       | .....   | ggf. RL regional |

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling ist als Standvogel und Strichvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden meist dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen meist zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.

#### 4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

### Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- |                                     |              |                          |                                |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | sehr wahrscheinlich anzunehmen |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|

Es wurden zwei Brutreviere der Art in niedrigen Büschen in den ungestörten Randbereichen des Betriebshofes festgestellt, wo auf offenen Bodenstellen und Sandflächen und in Hochstaudensäumen günstige Nahrungshabitate für den Bluthänfling vorhanden sind.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Umgestaltung fallen die Brutstätte und ein Teil der Nahrungshabitate im Gebiet für mindestens zwei Brutpaare fort.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Rodung von Gehölzen nur im Winter. Zum Ausgleich von Eingriffen in die Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat s.u.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Neuanlage von strukturreichem Lebensraum (Hochstaudenfluren, Säume). Nach Verbesserung des Lebensraums (Ausgleichsmaßnahme M 6) kann die Funktion als Nahrungshabitat und auch als Bruthabitat relativ kurzfristig übernommen werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Rodung von Gehölzen können Eier oder Jungtiere vernichtet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

M1: Rodung der Gehölzstrukturen nur im Winter, wenn die Tiere nicht anwesend sind.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Neben dem unter 6.1. behandelten Fortfall der Fortpflanzungsstätte und Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats können erhebliche Störung der Art durch Baubetrieb und Entfall von Nahrungshabitaten eintreten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch Erhalt und Neuschaffung von Säumen, Gebüsch und Hochstaudenfluren (M 6) wird der Wegfall von Nahrungs- und Bruthabitaten kompensiert. Diese Maßnahmen sind zeitnah geplant, sodass ein kontinuierliches Lebensraumangebot besteht.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Dohle (*Corvus monedula*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- |                                     |                       |          |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|----------|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...-..   | RL Deutschland   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | ...-.... | RL Hessen        |
|                                     |                       | .....    | ggf. RL regional |

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Dohle ist als Standvogel, deren Winterbestände durch Zuzug von Tieren aus nordöstlichen Populationen verstärkt werden, ganzjährig in Hessen anzutreffen. Sie brütet meist kolonieweise in Nischen an Felswänden und älteren Gebäuden auch in Ortschaften und sogar inmitten alter Großstadtkernbereiche. Daneben gibt es Baumbrüterpopulationen, die in Schwarzspechthöhlen in alten Buchenbeständen nisten. In Hessen überwiegen die Gebäudebruten gegenüber den Baumbruten deutlich. Die Dohle sucht ihre Nahrung vorwiegend am Boden in möglichst extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen oder auf Brachflächen. Im Sommer ernährt sie sich dabei überwiegend von Großinsekten und deren Larven und anderen Invertebraten. Daneben werden auch Früchte, Beeren, Pflanzensamen und Haushaltsabfälle aufgenommen.

#### 4.2 Verbreitung

Die Dohle ist in Hessen landesweit, aber nur inselartig verbreitet wobei häufig dem Verschwinden der Art in einzelnen Regionen Neuansiedlungen in anderen Bereichen gegenüberstehen. Der Gesamtbestand wird mit 2.500 bis 3.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Damit ist die Art zwar nicht ausgesprochen selten, wegen mehrerer Risikofaktoren wird sie als Art der Vorwarnliste eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell  
SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- |                                     |              |                          |                                |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | sehr wahrscheinlich anzunehmen |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|
- Kleine Trupps von Dohlen wurden im Sommer mehrfach bei der Nahrungssuche auf den Äckern beobachtet.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Maßnahme sind keine Brutstätten betroffen. Eine Störung ist jedoch möglich (s.u.).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch den Fortfall von Teilen des Rast- und Nahrungshabitats kann eine erhebliche Störung der Art eintreten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die CEF-Maßnahme 7 sowie Staudensäume in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes können Teile des Nahrungshabitats erhalten werden.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland -
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der in Hessen brüdet und in großer Zahl durchzieht. Kleine Trupps überwintern auch in Hessen. Sie brüdet überwiegend in der Agrarlandschaft, seltener ist sie auch auf sandigen Brachflächen und größeren Kahlschlägen als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird am Boden in nicht zu dichter und höchstens 20 cm hoher Vegetation angelegt, wobei Bruten zu unterschiedlichen Jahreszeiten in verschiedenen Kulturen (Sommergetreide, Hackfrüchte, Mais) stattfinden. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten liegen bei 2 bis 8 Revieren/10 ha. Die Nahrung der Art besteht im Winter vorwiegend aus Getreidekörnern und anderen Pflanzensamen, im Sommer und zur Jungenaufzucht aber überwiegend aus Insekten, Spinnen und Würmern.

#### 4.2 Verbreitung

Die Feldlerche brüdet in Hessen in allen offenen Agrarlandschaften mit Schwerpunkten in der Wetterau und der Rhein-Main-Ebene, fehlt aber in den geschlossenen Waldgebieten. Ihr aktueller Bestand wird mit mehr als 150.000-200.000 Brutrevieren angegeben (HGON 2010). Wegen starker Bestandsrückgänge wird sie bundesweit als gefährdet und in Hessen zumindest als Art der Vorwarnliste eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell  
SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

### Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen  
Mindestes zwei Brutreviere der Feldlerche lagen in den Ackerflächen nördlich und östlich des Betriebshofes. Weitere Reviere der Art wurden in den nördlich angrenzenden Feldern nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Bebauungsplan sind zwei Reviere betroffen, sowohl Nahrungs- als auch Bruthabitate.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Ein Erhalt der Lebensräume ist nur durch Verzicht auf Erschließung und Bebauung möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Durch CEF-Maßnahme M 7 wird im Vorlauf Lebensraum für zwei Brutreviere in geeigneter Größe optimiert bzw. neu geschaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb der Fortpflanzungszeit ist Tötung von Vogelbruten durch Erschließungsmaßnahmen wie Baufeldfreimachung möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch den Zeitpunkt der Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen Mitte Oktober und Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme M 1) wird eine Tötung von Tieren vermieden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch die Baumaßnahmen ist eine Störung des Nahrungshabitats möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch eine Begrenzung von Erdbaumaßnahmen auf das Zeitfenster außerhalb der Fortpflanzungszeit (Anfang Oktober bis Ende Februar, M 1) ist eine Störung vermeidbar.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Haussperling (*Passer domesticus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- |                                     |                       |         |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | ..V.... | RL Deutschland   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | ..V.... | RL Hessen        |
|                                     |                       | .....   | ggf. RL regional |

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als Standvogel ist der Haussperling ganzjährig in Hessen anzutreffen. Als Kulturfolger lebt er vorwiegend in menschlichen Siedlungen von Dörfern bis in die Zentren der Großstädte, wo er vorwiegend in Höhlungen an Gebäuden brütet. Die höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und in Altbauten in Siedlungsrandlagen. Er ernährt sich von vorwiegend von Pflanzensamen, benötigt aber Insekten zur Aufzucht der Jungvögel.

#### 4.2 Verbreitung

Haussperlinge sind in ganz Europa und entsprechend deutschlandweit verbreitet. Sie brüten in Hessen noch flächendeckend in Ortschaften von der Ebene bis in die Hochlagen der Mittelgebirge. Der Gesamtbestand wird mit 165.000 bis 293.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als rückgängig eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell  
SÜDBECK P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

### Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- |                                     |              |                          |                                |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | sehr wahrscheinlich anzunehmen |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|

Der Haussperling brütet mit mindestens einem Brutrevier an einem der größeren Gebäude auf dem Betriebshof. Da hier mehrere, gerade flügge Jungvögel beobachtet wurde, verlief die festgestellte Brut offenbar erfolgreich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss der Gebäude am Bauhof entfällt der Brutplatz für ein Brutpaar.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Eine Vermeidung ist nur durch Verzicht auf Erschließung und Bebauung möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei dem Abbruch der Gebäude sollten mindestens zwei Sperlings-Mehrfachbrutkästen (M 5) an Gebäuden oder Gehölzen in der Umgebung aufgehängt werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss der Gebäude am Bauhof kann eine Brut zerstört werden.

- b) Snd Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch einen Abbruch außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar, M 1) oder durch eine Kontrolle der Brutplätze vor dem Abbruch (M 5) kann eine Tötung von Bruten des Haussperlings vermieden werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch den Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats ist eine erhebliche Störung der Art möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Der Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats kann mittelfristig durch die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (M 6, M 7) ausgeglichen werden.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Die Störung wird durch die Gestaltung von Teilflächen (M 6) sowie durch die Maßnahmen zum Ausgleich (M 7) so weit reduziert, dass nicht mehr von einer erheblichen Störung auszugehen ist.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- |                                     |                       |         |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | ..-.... | RL Deutschland   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | ..V.... | RL Hessen        |
|                                     |                       | .....   | ggf. RL regional |

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Klappergrasmücke ist ein Zugvogel und überwintert als Langstreckenzieher vorwiegend in Nordostafrika. Sie brütet in Hessen im halboffenen Gelände in Hecken, Feldgehölzen und Brachflächen sowie in jungen Nadelbaumschonungen. Aber auch ältere Haus- und Kleingärten, Parks und Friedhöfe werden besiedelt. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder Koniferen angelegt. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten der Art liegen bei 0,1 bis 1,2 Brutpaaren/100 ha. Die Klappergrasmücke ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnentieren, die von Gebüsch oder krautigen Pflanzen abgelesen werden.

#### 4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke brütet in Hessen noch verbreitet in allen Landesteilen, ist aber fast überall die seltenste Grasmücke. Der Gesamtbestand wird mit 6.000 bis 14.000 Brutrevieren angegeben (HGON 2010). Sie ist in Hessen zwar noch nicht selten, wird aber wegen der sehr starken Bestandsrückgänge als Art mit ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell  
SÜDBECK P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

### Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- |                                     |              |                          |                                |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | sehr wahrscheinlich anzunehmen |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------------|

Ein Brutrevier der Klappergrasmücke wurde in der Feldhecke an der Ostseite des Betriebshofes festgestellt.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutstätte kann durch Eingriff in den Gehölzstreifen zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Durch Erhalt des Gehölzstreifens kann eine Zerstörung der Brutstätte vermieden werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch standortgerechte Neupflanzungen (Ausgleichsmaßnahme M 6) im Gebiet und durch Schaffung von Gebüschstreifen und Säumen kann der Eingriff in Lebensraum der Klappergrasmücke ausgeglichen werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch ein Roden von Brutgehölsen können Eier oder Jungtiere getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch Baumaßnahmen ist eine Störung von Nistplätzen möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Zeitbegrenzung von Gehölzeingriffen und Bodenarbeiten auf Anfang Oktober bis Ende Februar (vgl. M 1)

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Bebauungsplan sind zwei Reviere betroffen, sowohl Nahrungs- als auch Bruthabitate.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Ein Erhalt der Lebensräume ist nur durch Verzicht auf Erschließung und Bebauung möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Durch CEF-Maßnahme M 7 wird in einer Entfernung von ca. 900 m im Vorlauf Lebensraum für zwei Brutreviere in geeigneter Größe optimiert bzw. neu geschaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb der Fortpflanzungszeit ist Tötung von Vogelbruten durch Erschließungsmaßnahmen wie Baufeldfreimachung möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch den Zeitpunkt der Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen Mitte Oktober und Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme M 1) wird eine Tötung von Tieren vermieden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch die Baumaßnahmen ist eine Störung des Nahrungshabitats möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch eine Begrenzung von Erdbaumaßnahmen auf das Zeitfenster außerhalb der Fortpflanzungszeit (Anfang Oktober bis Ende Februar, M 1) ist eine Störung vermeidbar.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt <b>günstig</b> <b>ungünstig-unzureichend</b> <b>ungünstig-schlecht</b>				
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Star ist heute ein Teil- oder Kurzstreckenzieher, der in milden Wintern auch in großen Zahlen in Hessen überwintert. Stare brüteten als Höhlenbrüter in Wäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen, nutzen aber sehr gerne auch Nistkästen oder Baumhöhlen im Siedlungsraum oder Nischen und Löcher an Gebäuden. Als Einzel- bis Koloniebrüter können sie in günstigen Lebensräumen Dichten von über 50 Revieren/10 ha erreichen. Während der Brutzeit ernährt sich die Art vorwiegend von Insekten und anderen Wirbellosen, die bevorzugt auf kurzrasigen Flächen erbeutet werden. Im Spätsommer wird die Ernährung dann weitgehend auf Früchte umgestellt, so dass es durch große Schwärme manchmal zu Schäden in Obst- und Weinbaugebieten kommt.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Der Star ist in Hessen noch weit verbreitet und fehlt als Brutvogel nur in vollständig ausgeräumten Ackerlandschaften. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 186.000 bis 243.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starker Bestandsrückgänge wird sein Erhaltungszustand in Hessen zwar noch als günstig, aber als sich verschlechternd angegeben. In Deutschland wird die Art seit 2016 wegen starker Abnahme als gefährdet eingestuft.</p>				
<p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell  SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER &amp; C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY &amp; D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.</p>				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Ein singendes Männchen des Stars besetzte an drei Terminen ein Brutrevier an der Nordostecke des Betriebshofgeländes. Da hier keine Baumhöhlen gefunden wurden und die meisten Bäume in der Feldhecke auch zu dünn für größere Höhlen sind, brütete dieses Paar möglicherweise an einem der Gebäude innerhalb des Geländes.</p>				

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss der Gebäude am Bauhof entfällt möglicherweise der Brutplatz für ein Brutpaar.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Eine Vermeidung ist nur durch Verzicht auf Abriss und Neubebauung möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei dem Abbruch der Gebäude sollten mindestens zwei Höhlen-Nistkästen für Stare (M 5) an Gebäuden oder Gehölzen in der Umgebung aufgehängt werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss der Gebäude am Bauhof kann eine Brut zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch einen Abbruch außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar, M 1) oder durch eine Kontrolle der Brutplätze vor dem Abbruch (M 5) kann eine Tötung von Bruten des Stars vermieden werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Es ist eine Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen während der Brutzeit möglich, durch die die Aufzucht der Jungen beeinträchtigt werden kann.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch Maßnahme B-1 und C-1 wird eine Beeinträchtigung vermieden.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.V....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.

#### 4.2 Verbreitung

Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als rückgängig und sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell  
SÜDBECK P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Stieglitz besetzte mindestens zwei Brutreviere in den höheren Laubbäumen in der Feldhecke nördlich und östlich des Betriebshofes. Da auf dem Gelände nach der Brutzeit mehrfach Trupps der Art mit diesjährigen Jungvögeln bei der Nahrungssuche in Hochstaudensäumen beobachtet wurden, sind erfolgreiche Bruten der Art auf dem Gelände relativ wahrscheinlich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die zwei Brutstätten können durch Eingriff in den Gehölzstreifen zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Durch Erhalt des Gehölzstreifens kann eine Zerstörung der Brutstätten vermieden werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch standortgerechte Neupflanzungen (Ausgleichsmaßnahme M 6) größerer Bäume im Gebiet und durch Schaffung von Gebüschstreifen und Säumen kann der Eingriff in Lebensraum des Stieglitzes ausgeglichen werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch ein Roden von Brutgehölzen können Eier oder Jungtiere getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch Vermeidungsmaßnahme M 1 (Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Nistzeit) kann eine Tötung vermieden werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch den Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats kann eine erhebliche Störung der Art eintreten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Zeitbegrenzung von Gehölzeingriffen und Bodenarbeiten auf Anfang Oktober bis Ende Februar (vgl. M 1)

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/ Gefangenschaftsflüchtl.	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgem. Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-MaÙnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (MaÙn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 – 545.000	x	x	x	Verlust von Ackerflächen als Brut- und Nahrungshabitate  Verlust von Gehölzen als Bruthabitaten oder potenziellen Bruthabitaten  Mögliche Störung von Bruthabitaten	M 1: Bauzeitenregelung  M 3 und M 4: Kontrolle von Baumhöhlen  M 4 und M 5: Ausgleich entfallender Baumhöhlen durch Nistkästen  M 6: Neuanlage von Baumhecken und Säumen  M 7: Anlage von Brachflächen und Ruderaluren auf Äckern
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000 – 55.000	x	x	x		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000 – 348.000	x	x	x		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000 – 487.000	x	x	x		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	69.000 – 86.000	x	x	x		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000 – 90.000	x	x	x		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	n	b	II	2.500 – 3.000	-	x	-		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53.000 – 64.000	x	x	x		
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30.000 – 50.000	x	x	x		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	52.000 – 65.000	x	x	x		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	50.000 – 70.000	x	x	x		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000 – 150.000	x	x	x		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	II	158.000 – 195.000	-	x	-		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58.000 – 73.000	x	x	x		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	110.000 – 148.000	x	x	x		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000 – 110.000	x	x	x		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000 – 450.000	x	x	x		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	s	II	8.000 – 14.000	-	x	-		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	b	I	20.000 – 30.000	x	x	x		

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/ Gefangenschaftsflüchtl.	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgem. Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-MaÙnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (MaÙn.-Nr. im LBP) 2)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000 – 384.000	x	x	x	Verlust von Ackerflächen als Brut- und Nahrungshabitate  Verlust von Gehölzen als Bruthabitaten oder potenziellen Bruthabitaten  Mögliche Störung von Bruthabitaten	M 1: Bauzeitenregelung M 3 und M 4: Kontrolle von Baumhöhlen M 4 und M 5: Ausgleich entfallender Baumhöhlen durch Nistkästen M 6: Neuanlage von Baumhecken und Säumen M 7: Anlage von Brachflächen und Ruderaluren auf Äckern
Nachtigall	<i>Luscia megarhynchos</i>	n	b	I	5.000 – 10.000	x	x	x		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	120.000 – 150.000	x	x	x		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000 – 220.000	x	x	x		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000 – 125.000	x	x	x		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	n	s	II	2.500 – 3.500	-	x	-		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	n	b	I	50.000 – 60.000	x	x	x		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000 – 293.000	x	x	x		

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern.

Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.